
S 21 SO 126/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 SO 126/16
Datum	11.08.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 506/16 B
Datum	12.10.2016

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 11.08.2016 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt ([§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG -), zurückgewiesen.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung – ZPO -).

Da für das Prozesskostenhilfverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Rechtsanwaltes I im Beschwerdeverfahren als unzulässig verworfen.

Gründe:

./.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.08.2017

Zuletzt verändert am: 30.08.2017